

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 13.12.2019

Betreff: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-62/1a "Südlich Klötzlmüllerstraße -  
Verlängerung Sylvensteinstraße" durch Deckblatt Nr. 6 im beschleunigten  
Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen  
in das beschleunigte Verfahren)  
I. Änderungsbeschluss  
II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig  
mit 9 gegen 1 Stimmen beschlossen:

### I. Änderungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 02-62/1a „Südlich Klötzlmüllerstraße – Verlängerung Sylvensteinstraße“ vom 19.04.1996 i.d.F. vom 11.07.2001 - rechtsverbindlich seit 05.11.2001 mit Deckblatt Nr. 1“ vom 24.03.2006 i.d.F. vom 24.03.2006 - rechtsverbindlich seit 30.07.2007 - wird für den im Plan vom 13.12.2019 dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 6 geändert.  
Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren).  
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:  
Die Neuordnung des Planungsgebietes auf der Basis des städtebaulichen Entwurfes Variante Aa durch Schaffung von Wohnbauflächen für Individualbebauung unter Berücksichtigung der vorhandenen Grünstrukturen, sowie Aufnahme und Fortführung öffentlicher Straßen- und Wegebeziehungen um die Erschließung der geplanten Wohnbauflächen und die Vernetzung für den Fußgänger- und Radverkehr in Anknüpfung an das bestehende Wegenetz sicherzustellen.  
Der Umgriffsplan vom 13.12.2019 ist Gegenstand dieses Beschlusses.

3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen,
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

## II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Landshut, den 13.12.2019  
STADT LANDSHUT



Alexander Putz  
Oberbürgermeister

